

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

Grundsätzlich gelten übergeordnete Schutzbestimmungen von Bund, Kanton und der Landeskirche.

Grundprinzipien

- ✓ Distanzhalten, Händehygiene, Sauberkeit und Oberflächendesinfektion
- ✓ Besonders gefährdete Personen schützen
- ✓ Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.
- ✓ Wir legen grossen Wert auf eigenverantwortliches Handeln aller, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben aber zentral.

Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen.

Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (1,5 m Abstand pro Teilnehmenden), so ist eine Platzmarkierung, allenfalls auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen.

Maskenpflicht

- In den öffentlichen Bereichen (Eingangsbereiche, Gänge, Toiletten) ist eine Maske zu tragen.
- Für am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende, freiwillig und ehrenamtlich Engagierte, die über kein Zertifikat verfügen, gilt Maskentragen und Abstand.
- Veranstaltungen unterliegen der Zertifikatspflicht, weshalb die Maskenpflicht entfällt.
- Das freiwillige Tragen von Masken ist weiterhin möglich.

Maskentragpflicht für Vortragende

Vortragende in Predigt, Lesung, Musik (als Vorsingende auch Pfarrpersonen) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.

Händehygiene

- Kein Händeschütteln (Körperkontakt vermeiden)
- Hände desinfizieren (Desinfektionsmittel steht beim Eingang)

Abendmahl

- In Schwerzenbach wandelndes Abendmahl (vor der Kirche)
- In Dübendorf findet das Abendmahl sitzend statt.
- Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Gesichtsmasken zu tragen.
- PfarrerInnen und HelferInnen müssen vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar die Hände desinfizieren.
- Das Brot mit einer kleinen Brotzange in die Hände reichen.
- Traubensaft in Einzelkelchen.

Massnahmen bei Gottesdiensten

- «Normale» Gottesdienste führen wir ohne Zertifikatspflicht durch mit Maske und Abstand.
- Speziell definierte oder ökum. Gottesdienste (wo mehr Leute erwartet werden) gilt eine Zertifikatspflicht.
- Es dürfen nur zwei Drittel der Kapazität genutzt werden.
- Eingangstüren und Fenster während des Anlasses nach Möglichkeit offen lassen, damit immer frische Luft hereinkommt.
- Räume regelmässig lüften (4x täglich ca. 10 Min).
- Lektoren und Lektorinnen sollen, wenn möglich, ein Headset tragen.

mit Zertifikat

- Wenn im Voraus mit mehr als 50 Teilnehmenden gerechnet wird, gilt Zertifikatspflicht.

ohne Zertifikat

- Keine Konsumationen im Anschluss an Gottesdienste (Kirchenkaffees + offenes Pfarrhaus).
- Für Gottesdienste mit bis zu 50 Personen gilt Maskenpflicht und es sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten (1.5 Meter).
- Es besteht grundsätzlich eine Registrationspflicht.
- Bei mehr als 50 Gottesdienst-Besuchern müssen allenfalls Personen abgewiesen werden. In der Kirche im Wil evtl. Übertragung in Saal.

Kontrolle der Zertifikate

- Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen.

Massnahmen bei Kasualien

- Ab 50 Personen gilt eine Zertifikatspflicht.

Veranstaltungen und Aktivitäten

- An Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur Personen teilnehmen, die über ein Zertifikat verfügen.
- Ausgenommen sind Veranstaltungen bzw. Aktivitäten von «beständigen Gruppen» (z.B. Proben von Musikformationen). Sie sind bis max. 30 Teilnehmende möglich. Bei solchen Veranstaltungen, also ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat, nach Möglichkeit Einhaltung der Abstände sowie die Raumnutzung zu höchstens zwei Dritteln der Kapazität.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht untersagt.
- An Veranstaltungen im Freien, ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat, dürfen höchstens 1000 Personen teilnehmen, sofern eine Sitzpflicht besteht, bzw. 500 Personen, wenn sie sich frei bewegen können.

Ausnahmen von der Zertifikatspflicht

- Restaurationsangebote in sozialen Anlaufstellen (z.B. Subito oder Café Welcome). Der Abstand zwischen den Gästen sowie eine Sitzpflicht während der Konsumation ist weiterhin erforderlich.
- Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind, dürfen weiterhin stattfinden.
- Im kleinen Rahmen durchgeführte religiöse Veranstaltungen (Hochzeit, Gedenkgottesdienst, Bestattung etc.)
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (z.B. Kirchgemeindeversammlung)

Es gilt jedoch grundsätzlich:

- Erhebung der Kontaktdaten
- Maximale Personenzahl 50
- Zertifikatserfordernis ab 50 Personen

RPG

- Bei Aufführungen + Veranstaltungen gilt die Zertifikats-Pflicht ab 16 Jahren.
- Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren.
- Für Angebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gibt es weiterhin keine Einschränkungen.
- Das Singen, Musizieren oder Proben ist wieder erlaubt, aber ohne Aufführungen vor Publikum.

Zertifikats-Pflicht für Mitarbeitende und Behördenmitglieder

- Mitarbeitende, die in einem Angestellten-Verhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht.
- Dies gilt auch für anderweitige berufliche Aufgaben und Pflichten (z.B. Besuchsdienst).
- Wer kein Zertifikat besitzt ist verpflichtet, bei diesen Aktivitäten eine Schutzmaske zu tragen und nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten.
- Behördenmitglieder und Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch einer Kirchgemeinde angestellt sind, unterstehen der Zertifikatspflicht, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist.

Chorproben

- Bei kulturellen Aktivitäten in Innenräumen, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen stattfinden und die von einer beständigen Gruppe (bis max. 30 Personen) ausgeübt werden und darum nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, also etwa eine Chorprobe, besteht keine Maskenpflicht.

Lager

- Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht.

Raumkapazitäten

	Raumkapazität	Raumkapazität 2/3
Kirchgemeindehaus (ReZ)		
Glocken- + Lindensaal (mit Empore)	255 Personen	220 Personen
Glockensaal	288 Personen	150 Personen
Lindensaal	80 Personen	50 Personen
Treffpunkt	12 Personen	8 Personen
Sitzungszimmer	6 Personen	4 Personen
Kirche im Wil		
Kirchenraum	541 Personen	250 Personen
Saal	50 Personen	35 Personen
Turmzimmer	15 Personen	10 Personen
Kirche Schwerzenbach		
Kirchenraum	120 Personen	80 Personen
Saal	50 Personen	30 Personen

Gesang

Singen im Gottesdienst ist erlaubt, mit Maske. Gesangsbuch kann wieder gebraucht werden.

Chöre

Chöre sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich erlaubt. Beim Chorsingen – auch bei Auftritten – müssen weder Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. EKS und Kirchenrat empfehlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen beizubehalten (insbesondere eine grosse Distanz zur Gemeinde).

Covid 19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben und ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

Verantwortliche Person

- Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
- Für Veranstaltungen, an denen die Zertifikatskontrolle zur Anwendung kommt, ist/sind Person(en) zu bezeichnen, die mit der Durchführung der Zertifikationskontrolle betraut wird/werden.

Wenden Sie sich bei Fragen und Unklarheiten an:
Sabina Kaiser, Kirchgemeindeschreiberin (044 801 10 17)
Reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

Dübendorf, 10.09.2021/SaK